Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/6688 von Christine Frey: «Wildtierhaltung im Zolli – Artenschutz, Tierwohl und gesellschaftliche Verantwortung neu beurteilen»
2026/6688

vom 3. November 2026

1. Text der Interpellation

Am 27. August 2026 reichte Christine Frey die Interpellation 2026/6688 «Wildtierhaltung im Zolli – Artenschutz, Tierwohl und gesellschaftliche Verantwortung neu beurteilen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der tragische Vorfall im Zoologischen Garten Basel im Juli 2026, bei dem zwei Gorillas durch ein anderes Tier derselben Gruppe getötet wurden, hat die öffentliche Diskussion über die Haltung sozial lebender Wildtiere in zoologischen Einrichtungen erneut entfacht. Der Zoo selbst ordnet den Vorfall als Ausdruck eines bekannten Verhaltensmusters in Gorillagruppen mit Haremsstruktur ein.

Solche Vorfälle werfen die grundsätzliche Frage auf, ob eine derartige Haltungsform heute noch zeitgemäss ist. Zwar sind tödliche Auseinandersetzungen Ausdruck natürlicher Rang- und Sozialkämpfe innerhalb von Primatengruppen. Entscheidend ist jedoch, ob die Bedingungen in menschlicher Obhut den hochkomplexen sozialen Strukturen dieser Tiere tatsächlich gerecht werden. Dies gilt insbesondere dort, wo der Artenschutz als zentrale Legitimation für die Haltung angeführt wird. Dabei ist zu prüfen, ob das häufig angeführte Artenschutzargument für sämtliche gehaltenen Tierarten in gleicher Weise trägt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es Tierarten gibt, deren Haltung und Nachzucht keinen oder nur einen beschränkten nachweisbaren Beitrag zum Artenschutz oder zu koordinierten Erhaltungszuchtprogrammen leisten.

Bereits 2022 stand die Haltung von Menschenaffen im Zoo Basel im Zentrum der kantonalen Abstimmung über die Initiative «Grundrechte für Primaten». Auch wenn die Initiative abgelehnt wurde, hat sie gezeigt, dass die gesellschaftliche Debatte über die ethische Legitimation der Wildtierhaltung keineswegs abgeschlossen ist.

Das gesellschaftliche Bewusstsein für das Tierwohl und das Verhältnis zwischen Mensch und Tier haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Zoologische Gärten entstanden in einer Zeit, in der Reisen für die breite Bevölkerung kaum möglich waren und der Zugang zu Medienberichterstattung noch in den Kinderschuhen steckte und Informationen über ferne Lebensräume und Tierarten stark eingeschränkt war. Heute ermöglichen Dokumentarfilme, digitale Medien und weltweite Reisemöglichkeiten authentische Einblicke in die Tierwelt. Gleichzeitig haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die kognitiven Fähigkeiten, das Sozialverhalten und die Bedürfnisse von Menschenaffen und anderen hochsozialen Wildtieren wesentlich erweitert.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die heutigen Konzepte der Wildtierhaltung den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den ethischen Erwartungen der Gesellschaft noch entsprechen oder ob dem Tierwohl gegenüber den Interessen von Bildung, Forschung und Information der Öffentlichkeit künftig ein höheres Gewicht beizumessen ist.

Der Zoo Basel ist eine Institution des Kantons Basel-Stadt. Der Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt schliesst eine Mitfinanzierung des Zoos durch Basel-Landschaft explizit aus; direkte Aufsichts- oder Finanzierungskompetenzen des Kantons bestehen somit nicht. Als Nachbarkanton mit zahlreichen Zoobesucherinnen und -besuchern sowie regionaler Zusammenarbeit in Kultur-, Tourismus- und Bildungsfragen hat Basel-Landschaft dennoch ein berechtigtes Interesse, diese Fragestellung vertieft zu prüfen und allfällige indirekte Verflechtungen – etwa über Schulreisen, Tourismusförderung oder gemeinsame Gremien – kritisch zu prüfen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, folgende Fragestellungen zu beantworten:

- *Wie beurteilt der Regierungsrat die ethische Vertretbarkeit der Haltung von Menschenaffen und anderen hochsozialen Wildtieren in zoologischen Einrichtungen vor dem Hintergrund wiederkehrender tödlicher Rangkämpfe sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Tierwohl?*

- *Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussagekraft des Artenschutzarguments bei Tierarten, deren Haltung und Nachzucht keinen oder lediglich einen begrenzten nachweisbaren Beitrag zum Artenschutz oder zu anerkannten koordinierten Erhaltungszuchtprogrammen leisten?*

- *Bestehen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Zoo Basel direkte oder indirekte finanzielle, institutionelle oder personelle Verflechtungen? Falls ja, sind diese vor dem Hintergrund der ethischen Fragestellungen sowie des nachweisbaren Beitrags des Zoos zum Artenschutz weiterhin gerechtfertigt?*

- *Ist der Regierungsrat bereit, sich gegenüber dem Kanton Basel-Stadt sowie auf Bundesebene für eine unabhängige wissenschaftliche Überprüfung der Haltung von Menschenaffen und anderen hochsozialen Wildtieren und deren Legitimation unter dem Aspekt von Tierwohl und Artenschutz sowie gegebenenfalls für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Einleitend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner ordentlichen Vollzugstätigkeit über keine explizite Fachkompetenz bezüglich Sozialverhalten und hochspezialisierter Wildtierhaltung von Primaten in zoologischen Gärten verfügt. Um dennoch eine fundierte und sachgerechte Einschätzung zu den ersten beiden Fragen der Interpellation bieten zu können, wurden die entsprechenden Antworten massgeblich auf der Grundlage einer aktuellen wissenschaftlichen Literaturrecherche zusammengestellt.

Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat die ethische Vertretbarkeit der Haltung von Menschenaffen und anderen hochsozialen Wildtieren in zoologischen Einrichtungen vor dem Hintergrund wiederkehrender tödlicher Rangkämpfe sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Tierwohl?

Antwort:

Der bedauerliche Vorfall im Zoologischen Garten Basel vom Juli 2026, bei dem zwei Gorillas getötet wurden, wird vom Zoo als Ausdruck eines bekannten Verhaltensmusters in Gorillagruppen mit Haremsstruktur eingeordnet. Dass tödliche Auseinandersetzungen Ausdruck natürlicher Rang- und Sozialkämpfe sein können, entbindet jedoch nicht von einer kritischen ethischen und wissenschaftlichen Prüfung der Haltungsbedingungen. Kritische Stimmen in der ethischen und wissenschaftlichen Debatte betonen, dass Menschenaffen ebenso wie Delfine oder Elefanten die Restriktionen, die ihnen durch ein Leben in Gefangenschaft aufgezwungen werden, durchaus mental erfassen und verstehen dürften.

Die aktuelle verhaltensbiologische Fachliteratur verdeutlicht, dass restriktive Haltungsbedingungen das natürliche Sozialverhalten hochkomplexer Arten verändern können. Studien (vgl. u. a. Fischer & Romero, 2019 sowie Pullen, 2008) weisen darauf hin, dass in künstlich zusammengestellten oder räumlich begrenzten Gruppen von Menschenaffen ein erhöhtes Aggressionspotenzial bestehen kann, das oft stressbedingt ist. In der Natur entziehen sich unterlegene Tiere oder konkurrierende Männchen diesen Konflikten durch Abwanderung oder räumliche Distanzierung – eine Option, die in der Haltung in einem zoologischen Garten oft stark eingeschränkt ist.

Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse über die kognitiven Fähigkeiten und das Sozialverhalten von Menschenaffen erfordert die ethische Legitimation der Haltung weit mehr als die Einhaltung gesetzlicher Mindestmasse. Gemäss aktuellen Massstäben der Zootierbiologie ist die Haltung nur dann vertretbar, wenn:

- Den Tieren ein Höchstmass an Kontrolle über ihre Umwelt und ausreichende Ausweich- sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Konfliktdeeskalation geboten werden.
- Gehegestrukturen und Managementmassnahmen (sogenanntes "Enrichment") die psychische Gesundheit sowie artspezifische, natürliche Verhaltensweisen proaktiv fördern.

Werden diese Bedingungen nicht an den neuesten Stand der Wissenschaft angepasst, ist die Haltung von hochsozialen Arten ethisch zunehmend schwer zu rechtfertigen, was auch die anhaltende gesellschaftliche Debatte, wie etwa bei der Initiative «Grundrechte für Primaten» von 2022, unterstreicht.

Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussagekraft des Artenschutzarguments bei Tierarten, deren Haltung und Nachzucht keinen oder lediglich einen begrenzten nachweisbaren Beitrag zum Artenschutz oder zu anerkannten koordinierten Erhaltungszuchtprogrammen leisten?

Antwort:

Das Artenschutzargument wird in der Regel als zentrale Legitimation für die Wildtierhaltung angeführt. Die wissenschaftliche Debatte und internationale Naturschutzstandards fordern hierbei jedoch eine sehr differenzierte Betrachtung, insbesondere wenn Tierarten keinen oder nur einen begrenzten Beitrag zu koordinierten Erhaltungszuchtprogrammen leisten.

Für Arten, die keinen direkten Beitrag zu Auswilderungsprogrammen leisten, wird oft argumentiert, sie fungierten als «Botschafterarten», um die Öffentlichkeit für den Artenschutz zu sensibilisieren. Aktuelle wissenschaftliche Literatur weist jedoch darauf hin, dass der tatsächliche, nachhaltige Bildungseffekt und die langfristige Verhaltensänderung der Zoobesucherinnen und -besucher empirisch schwer messbar sind und oft überschätzt werden (Nygren, 2017).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die pauschale Berufung auf den Artenschutz ist nicht bei allen gehaltenen Tierarten in gleicher Weise tragfähig. Wenn der Beitrag zu einem Erhaltungs-

zuchtprogramm oder zu Auswilderungsprogrammen fehlt und die edukative Wirkung als alleiniges Argument herangezogen wird, kann die Haltung anspruchsvoller, hochsozialer Wildtiere im Hinblick auf die ethischen Bedenken hinsichtlich des Tierwohls kritisch hinterfragt werden.

Frage 3:

Bestehen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Zoo Basel direkte oder indirekte finanzielle, institutionelle oder personelle Verflechtungen? Falls ja, sind diese vor dem Hintergrund der ethischen Fragestellungen sowie des nachweisbaren Beitrags des Zoos zum Artenschutz weiterhin gerechtfertigt?

Antwort:

Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Zoo Basel besteht seit 1994 eine Zusammen-arbeit im Bereich der schulischen Bildung. Diese wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt und mit einem jährlichen Beitrag von 85'000 Franken abgegolten. Für die Leistungsperiode 2025–2028 wurde die Vereinbarung zuletzt erneuert. Beim kantonalen Beitrag handelt es sich nicht um eine Beteiligung am Betrieb des Zoos, sondern um einen Beitrag für Leistungen zugunsten der Baselbieter Schulen. Dazu gehören insbesondere der freie Eintritt für Schulklassen sowie verschiedene weitere Angebote. Die Leistungen und deren Umfang sind in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf diese Leistungsvereinbarung. Darüber hinaus ist der Kanton Basel-Landschaft weder an der Zoologischer Garten Basel AG beteiligt noch personell in die Führung oder Organisation des Zoos eingebunden.

Für die Weiterführung der Leistungsvereinbarung war insbesondere der pädagogische Nutzen für die Baselbieter Schulen ausschlaggebend. Die Angebote werden rege genutzt, jährlich besuchen rund 12'000 Baselbieter Schülerinnen und Schüler den Zoo im Rahmen des Schulunterrichts. Der Wert der bezogenen Leistungen liegt gar gemäss den aktuellen Berechnungen über dem jährlichen Kantonsbeitrag. Die kantonale Abgeltung und deren Weiterführung beurteilen sich damit in erster Linie anhand der vereinbarten Bildungsleistungen.

Frage 4:

Ist der Regierungsrat bereit, sich gegenüber dem Kanton Basel-Stadt sowie auf Bundesebene für eine unabhängige wissenschaftliche Überprüfung der Haltung von Menschenaffen und anderen hochsozialen Wildtieren und deren Legitimation unter dem Aspekt von Tierwohl und Artenschutz sowie gegebenenfalls für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen?

Antwort:

Der Zoo Basel ist eine Institution des Kantons Basel-Stadt, weshalb direkte Aufsichts- und Regulierungskompetenzen dort liegen. Die übergeordneten Parameter für die Wildtierhaltung sind hingegen auf Bundesebene durch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung geregelt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst eine fortlaufende, unabhängige Überprüfung der Haltung von hochsozialen Wildtieren, da sich wissenschaftliche Erkenntnisse über die kognitiven Fähigkeiten und Ansprüche dieser Arten stetig erweitern. Über die kantonalen Fachstellen – insbesondere das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen – bringt sich der Kanton Basel-Landschaft im stetigen Dialog mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ein, um eine konsequente Weiterentwicklung der bundesweiten Tierschutzverordnungen im Sinne eines zeitgemässen Tierwohls zu unterstützen.

Liestal, 3. November 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich